



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden  
Der Oberbürgermeister

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden  
Mitglied des Stadtrates  
Ulrike Caspary

GZ: (OB) GB4 41

Datum: 1 0. MRZ. 2025

— Denkmalschutz und Erdarbeiten  
AF0358/25

Sehr geehrte Frau Caspary,

Ihre oben genannte Anfrage beantworte ich wie folgt:

— „[...] ich bitte um die Beantwortung der nachfolgenden Fragen zum Thema Denkmalschutzgenehmigungen im Zusammenhang mit Erdarbeiten.

1. Ist bei Erdbohrungen für die Installation von Erdwärmepumpen eine Genehmigung des Denkmalschutzamtes erforderlich?“

— Ja, unter bestimmten Umständen ist eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung gemäß §12 Abs. 1 Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG) bzw. gemäß § 14 Abs. 1 SächsDSchG erforderlich. Wenn die Bohrung für die Installation einer Erdwärmepumpe in einem denkmalgeschützten Bereich vorgenommen werden soll, ist eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung dafür einzuholen.

2. „Wenn Ja, mit welcher Begründung ist die Genehmigung erforderlich?“

— Es handelt es sich bei einer Bohrung um einen Eingriff in denkmalgeschützte Substanz und ggfs. auch um einen Eingriff in das Erscheinungsbild (§12 Abs. 1, 2 SächsDSchG). Ein denkmalgeschützter Bereich können ein Gartendenkmal, eine Sachgesamtheit oder – je nach Schutzzweck des Satzungstextes – auch ein Denkmalschutzgebiet sein. Zudem können Bodendenkmale durch Bohrungen betroffen sein. Im Bereich bekannter Bodendenkmale (archäologische Relevanzgebiete) ist daher gemäß §14, Abs. 1 Nr.1 SächsDSchG ebenso eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung einzuholen.

„Quer durch die denkmalgeschützte Sachgesamtheit Hellerau wird eine 110kV-Leitung für die Firmenansiedlungen im Dresdner Norden verlegt.

**3. Ist hierfür eine Genehmigung des Denkmalschutzamtes erforderlich und wurde diese Genehmigung erteilt?“**

Da es sich um eine Sachgesamtheit handelt sowie um Bodeneingriffe ist gemäß §12 Abs 1 SächsDSchG und gemäß § 14 Abs. 1 SächsDSchG eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung einzuholen.

Ein entsprechender Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung ist am 20. Februar 2025 im Amt für Kultur und Denkmalschutz registriert worden. Der Antrag wird gemäß §13 Abs. 4 SächsDSchG in der gesetzlichen Frist von acht Wochen bearbeitet.

**4. „Welche weiteren Leitungen werden bis 2027 in Hellerau oder in der Nähe der Gartenstadt verlegt?“**

Seitens des SachsenEnergie Konzerns werden Leitungen der Medien Strom, Glasfaser und Wasser verlegt.

**5. „Warum wird die 110kV-Leitung nicht gemeinsam mit der Industrierwasser Nord-Leitung oder einer der anderen Leitungen, die für das Industriegebiet im Norden derzeit gebaut werden, verlegt?“**

Die Industrierwasserleitung und die 110kV-Leitung der SachsenEnergie AG sowie der Industrierwassersammler der Stadtentwässerung Dresden GmbH haben unterschiedliche Start- und Endpunkte und verlaufen deshalb auf unterschiedlichen Trassen. Die Trassengleichheit wurde untersucht und dabei mögliches Koordinieren geprüft, jedoch durch den benötigten Bauraum und den zeitlichen Versatz sowie den technologisch differenten Verlegetechniken ausgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert